

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1819

25.6.1819 (Nr. 174)

Nr. 174.

Freitag, den 25. Jun.

1819.

Baden. (Ständeversammlung.) — Baiern. — Freie Stadt Frankfurt. — Kurhessen. — Württemberg. — Frankreich. — Deß-
reich. — Preussen. — Rußland. — Schweden. — Türkei.

B a d e n.

Fortsetzung der Verhandlungen der 2. Kammer der Ständeversammlung in der Siz. am 21. d. Beschluß der Rede des Staatsraths, Frhrn. v. Senzburg. Die zweite Inkonvenienz wäre gewesen, daß eben der Steuerausschlag für die Bedürfnisse der Amtskasse das erste Postulat — das der Gleichheit und Allgemeinheit — verloren hätte. Natürlicher Weise hätten die Mediatunterthanen nicht mehr dazu angezogen werden können, weil sie keine Vortheile daraus zu schöpfen haben, und die Standes- und Grundherrschaft von ihren bedeutenden Grundbesitzungen noch weniger, weil sie die Gerichtsbarkeitslasten, so weit die Gerichtsbarkeitsutilitäten nicht reichen, aus dem Ihrigen bestreiten sollen. Was wäre nun das wieder für ein Zwitterverhältniß zwischen mittel- und unmittelbaren Landesgebieten gewesen? Die dritte eben so bedeutende Inkonvenienz wäre gewesen, daß sich die Besorgnisse der standes- und grundherrlichen Angehörigen, in Taxen und Sporteln übernommen zu werden, die Besorgnisse der landesherrlichen Behörden, daß manches Geschäft auf ungestempeltem Papier abgemacht werde, und die Stempeltaxe in die Sporteln schlüpfe, die Besorgnisse, die dortigen Beamten würden durch reichhaltiges Sportuliren die Gunst ihres Dienstherrn zu impetrieren oder zu konserviren suchen, sich wieder regenerirt hätten. Die Beibehaltung der Amtskassen in den Mediatgebieten mit allen ihren Attributionen verschleucht alle diese Bedenklichkeiten. Darstellungen gleichen intensiven Gehaltes, und der weitere Thatbestand, daß gegen das Edikt vom 23. Apr. 1818 der Rekurs an die Bundesversammlung den Standes- und Grundherrschaft offen gelassen, daß dieses durch die diesseitige Gesandtschaft bei dem Bundestage erklärt, und daß dieser Rekurs auch wirklich ergriffen worden, bestimmten den höchstseligen Großherzog, welcher sich schon bei andern Gelegenheiten gegen Revisirung der Hoheitsämter ausgesprochen hatte, nicht dem ganzen Inhalt des Edikts vom 23. Apr. 1818 als einen Theil der Staatsverfassung aufzunehmen zu lassen, sondern um die Standes- und Grundherrschaft desto eher zur Erklärung,

was sie etwa noch dabei zu erinnern haben, zu veranlassen, einstweilen die ihnen in diesem Edikt zugesandene Berechtigungen als einen Theil der Staatsverfassung in die Verfassungsurkunde einfließen zu lassen. Das Edikt vom 16. Apr. 1819 hat den Mängeln in Beziehung auf den Jurisdiktionspunkt abgeholfen, hat alle auch nur in Wahrscheinlichkeiten begründete Besorgnisse, alle Benachtheiligung der Mediatunterthanen niedergedrückt, und die so lästigen Beiträge zur Gerichtsbarkeitsverwaltung im Stande ihrer Abolition belassen; gern gesteht man aber dabei, daß der §. 37 des neuen Edikts mißverstanden werden könnte; es wird weder der etwaige jährliche Abmangel aus der Steuerklasse zugeschossen, weder der sich davon ergebende Ueberschuß derselben zugeschrieben. Die Amtskassen bestehen für sich, und stehen nun so gern unter der Administration des Ministeriums des Innern. Eine Amtskasse, die Ueberschuß hat, hilft der andern, die eines Zuschusses bedarf, aus; zeigt sich bei Abdrückung der Amtskasserechnungen ein Ueberschuß in der Totalität, so wird für das nächste Jahr um so viel weniger an Steuern für die Amtskassen ausgeschrieben; zeigt sich in der Totalität ein Passivum, so wird um so viel mehr für Amtskassenbedürfnisse umgelegt, gleichviel, ob das Aktiv- oder Passivum Remaxet durch die Amtskassen in standes- oder landesherrlichen Gebieten entstanden ist. Vielleicht hätten auch einige bestimmtere Ausdrücke den Punkt der Einquartierung und der Spannrohden weniger anstößig gemacht. Die Einquartierung ruht in der Regel allerdings auf den Häusern, und die Spannrohden auf dem frohnbaren Viehstande. Trifft die Einquartierung einzelne Bezirke so unverhältnißmäßig stark, daß sie eine Gleichstellung durch Konkurrenz angränzender Bezirke, oder eine gesammte Landeskonkurrenz in Anspruch nehmen könnte, so kann von dieser Konkurrenz kein Steuerpflichtiger befreit seyn. Treibt ein Standes- oder Grundherr auf eigene Rechnung Feldökonomie, so ist das Zugvieh, welches er darauf hält, eben so zu Naturalanbefrohden gehalten, wie jeder bürgerliche Spannrohden; sind dessen Güter in Zeit- oder Erbbestand gegeben, so frohnt er indirekt durch seine Beständer, weil der

Pacht schon nach diesen Lasten, und der Viehstand schon nach dem Umfang und nach der Dualität der Arrha bemessen ist; arten die Spannfrohnden in große Magazintransporte, oder gar, wie es im Jahr 1815 der Fall war, in förmliche Requisitionen ambulirender Wagenburgen aus, da verlieren sie ohnehin die Natur einer gewöhnlichen Spannfrohnde, und wie, und von wem sie geleistet werden mögen, so sind sie immer der Gegenstand eines Ausschlags auf das ganze Land, und da versteht sich wieder von selbst, daß kein Steuerpflichtiger — bespannt oder nicht bespannt — davon befreit seyn könne. Vielleicht hätte auch der §. 37, die Besteuerung betreffend, nicht die mindeste Anregung veranlaßt, wenn der gerade Sinn desselben ungefähr so gefaßt worden wäre: „Die zur Rektifizirung der Steueranschläge bereits ernannte, und zu mehrerer Beruhigung noch zu verstärkende Kommission soll das vorgetragene Mißverhältniß, welches bei Gütern wegen des darauf haftenden Lehens- oder fideikommissarischen Verbandes, und wegen der damit verbundenen Seltenheit der Veräußerungsfälle gegen andere nach Konvenienz veräußerte Güter besteht, in der Art berücksichtigen, daß für Güter solcher Markungen, wo wegen eines Lehens- oder Fideikommissverbandes die Verkäufe seltner, folglich die Kaufpreise höher sind, einen diesen Spezialverhältnissen anpassenden Werthsanschlag ausmitteln. Außerdem aber bleibt es bei dem obersten Steuerperäquations-Prinzip, daß nur die in der Steuerordnung benannten Reallasten in Abzug gebracht, und dem Bezugsberechtigten in Anrechnung gebracht werden.“ Ueber die §§. 61 und 63 werden beruhigende Erläuterungen und Bestimmungen nachfolgen.

Nach der Rede des Staatsr. Frhrn. v. Sensburg erklärte der Berichterstatter Winter (v. Karlsruhe): Die Kommission habe ihre Ansichten ausgesprochen, die Regierung die ihrigen, der Kammer liege nun ob, einen Entschluß zu fassen. Er denke, daß auf den Standpunkt der Diskussion zurückzugehen wäre, auf welchem solche das Letztemal verlassen worden sey. Es komme nämlich darauf an, ob die Versammlung das Gesetz vom 16. Apr. d. J. wegen formeller Gebrechen für verfassungswidrig halte, und darüber werde abzustimmen seyn. Erkläre sich die Kammer dafür, so sey jede Erdörterung der Materialien überflüssig. Erkläre sie sich dagegen, und halte sie das Gesetz für formell gültig, so sey noch Zeit genug, in die Diskussionen über den Inhalt sich einzulassen. Winter (von Heidelberg) fragte: Ob das Edikt von 1818 Bestandtheil der Konstitution seyn soll, oder nicht? Staatsrath v. Sensburg verneinte dieses mit weiterer Ausführung der Gründe, die in dessen vorgetragener Rede enthalten sind, und führte dann aus, daß das Edikt von 1819 den Standesherrn gar nicht so große Vorrechte einräume, als man behaupten wolle. Denn sie seyen ja in der That nichts, als Patronatherrn. Winter (von Heidelberg) erwiderte, daß er sich in die Entstehungsgeschichte des Edikts von 1818 und des Art. 23 der Verfassungsurkunde nicht einlasse, sondern bei dieser selbst

stehen bleibe, und deshalb nur um Abstimmung über das Edikt von 1819 bitten wolle; worauf Duttlinger das Wort nahm: Der Herr Regierungskommissär habe angeführt, daß die Standesherrn selbst nach dem Edikt nichts seyen, als Patronatherrn. Er wolle das Gegentheil zeigen, und nachweisen, wie der Inhalt des Edikts nicht nur die verfassungsmäßigen Rechte des Volks, sondern in noch höherem Grade die verfassungsmäßigen Vorrechte des Thrones verletze. Er machte sich anheischig, zu zeigen, daß das Edikt Bestimmungen enthalte, welche die Standesherrn, also großherzogliche Unterthanen, zu Herrn über den Großherzog von Baden machten. Frhr. v. Sensburg unterbrach ihn: Er habe nicht im Allgemeinen gesagt, daß die Standesherrn nichts als bloße Patronatherrn seyen, sondern nur, daß sie bloß in Beziehung auf die Rechtspflege dieses seyen. Ubrigens sey er begierig, zu sehen, wie die aufgestellten Behauptungen dargethan werden sollten. Duttlinger: Mit dieser Erläuterung wolle er sich vor der Hand beruhigen. Der Beweis, welchen der Herr Kommissär über seine weiteren Aeußerungen wünsche, werde ihm sehr leicht seyn. Er habe behauptet, daß das Edikt in einzelnen Bestimmungen die Standesherrn zu Herrn über den Großherzog erhebe. Er bitte, den Art. 27 des Edikts einzusehen, so werde der Beweis geführt seyn. Durch die Bestimmungen dieses Artikels seyen die Amtshandlungen der mittlern und höchsten Landesbehörden, ja sogar die Regentenhandlungen des Großherzogs selbst, sobald sich der Inhalt derselben auf standesherrliche Landesbeziehe beziehe, unter Aufsicht und Kontrolle nicht nur der Standesherrn, sondern eines wenig zahlreichen Kollegiums der Standesherrn, nämlich unter die kontrollirende Aufsicht der standesherrlichen Justizkanzleien gestellt. Er fragte: Was man denn damit wolle? Ob man denn die Unterthanen in den standesherrlichen Landesbeziehen von dem Staate gänzlich losrennen, von dem Regenten ein für allemal mit Gewalt losreißen wolle? Ob man dieselben dem Landesherrn dadurch, daß alle unmittelbare Berührung abgeschnitten werde, ganz und auf immer entfremden wolle? Ob man alles thun wolle, um eine Schaar von Staaten im Staate zu gründen? Ob dies nicht durch solche Bestimmungen, wie der Artikel sie enthalte, nicht bloß äußern Formen, sondern der tiefsten Wesenheit nach mit Nothwendigkeit wirklich geschehe? Auf Verlangen des Staatsraths Freiherrn von Sensburg wurde jetzt die erste Hälfte des angegriffenen Artikels vorgelesen, und dann von demselben erklärt: Durch diese Bestimmungen seyen die Justizkanzleien nicht zu einer kontrollirenden Stelle der Regentenhandlungen oder der Verfügungen der höhern Landesstellen gemacht, sondern nur zu Intimationsbehörden. So sey es im ganzen Lande. Wenn die Regierung z. B. eine Verfügung an das Amt Strassburg erlasse, so gehe diese bekanntlich durch das Direktorium des Dreifamkreises. Duttlinger erwiderte: Es sey klar, daß man durch den Artikel nicht bloß

Intimation beabsichtige. Man solle ihm nur erlauben, die Schlussstelle des Artikels vorzulesen, so werde alles klar werden. Diese verbinde ja den Regenten und die Staatsbehörden zur Mittheilung ihrer Rescripte und Verfügungen an die standesherrlichen Justizkanzleien, selbst in den Fällen, wo die Intimation an die standesherrlichen Aemter gleichzeitig geschehe, oder sogar schon geschehen sey. Er machte zugleich auf die demüthigende Art und Weise aufmerksam, wie der da ausgesprochene Vorbehalt für den Regenten und seine Behörden, Ausnahmsweise unmittelbar insinuiren zu dürfen, gesaßt sey. (B. f.)

B a i e r n.

In der Sitzung der Kammer der Abgeordneten am 19. d. überbrachte der Staatsminister der Justiz, Graf von Reigersberg, eine königl. Botschaft, wodurch die Ständeversammlung bis zum 16. Jul. verlängert wird. — Der Herzog Albert von Sachsen-Teschen traf am 19. d. von Neuburg an der Donau, wo er bei der verwittweten Herzogin von Pfalz-Zweibrücken einen Besuch abgestattet hatte, zu München ein. Abends besuchten Sr. königl. Hoh., in Gesellschaft F. F. königl. MM. und des ebenfalls zu München anwesenden östreich. General-Lieutenants Prinzen von Hessen-Homburg, das Theater am Tharthore.

Freie Stadt Frankfurt.

Frankfurt, den 23. Jun. Vor einigen Tagen hat der Senat hiesiger freier Stadt eine Verordnung folgenden wesentlichen Inhalts erlassen: Hundert Jahre sind es nun, daß in der Nacht vom 26. auf den 27. Jun. in hiesiger Stadt eine Feuersbrunst ausgebrochen ist, welche in weniger als zwei Tagen vierhundert Häuser in Asche legte, viele Bürger und Einwohner vom Wohlstand plötzlich in Armuth versetzte, und manchem das Leben raubte. Der Senat hat beschlossen, daß das Andenken an jene Schreckenstage feierlich begangen werde, und erwartet von dem rechtlichen Sinne der Bürger- und Einwohnerschaft, daß solche durch ernste Gottesverehrung den Dank gegen die Vorsehung für die vielen, seit jener Zeit, besonders durch Abwendung ähnlicher Unglücksfälle, hiesiger Stadt erzeugten Wohlthaten laut aussprechen werde. Zu dem Ende wird Sonntags, den 27. d. M., in allen christlichen Kirchen feierlicher Gottesdienst gehalten werden, so wie in der jüdischen Synagoge Gebete verordnet sind &c.

K u r h e s s e n.

Kassel, den 21. Jun. Die Sammlung von Gesetzen &c. für die kurhessischen Staaten enthält in ihren neuesten Nummern unter andern folgende kurfürstl. Verordnung vom 30. Apr.: Da Zweifel entstanden sind, in wie fern gegen die Entscheidungen Unseres Steuerkollegiums und Unserer übrigen Steuerdirektionen, welche die Größe der einen oder andern Steueranlage zum Gegenstande haben, und wegen deren Beschwerde über ei-

nen unrichtigen oder unverhältnismäßigen Ansaß geführt wird, der Weg Rechtsens zu eröffnen sey, so finden Wir Uns, zur Hebung solcher Zweifel, bewogen, allergnädigst zu verordnen und festzusetzen, daß in dergleichen Fällen der Weg Rechtsens vor den ordentlichen Gerichten allerdings zulässig seyn soll, und daß alsdann nach den hierüber erfolgten richterlichen Erkenntnissen die Bestimmung der Steuer geschehen muß. Durch die erhobenen gerichtlichen Klagen gegen die gedachten Entscheidungen der Steuerbehörde soll aber die Bezahlung des von dieser Behörde angelegten Steuerbetrages keinen Aufenthalt leiden, vielmehr die Entrichtung desselben, während des Rechtsstreites, in den angeordneten Terminen statt haben. Wenn jedoch durch das richterliche Erkenntniß hiernächst bestimmt würde, daß der Kläger den angelegten Steuerbetrag zu entrichten nicht verpflichtet gewesen sey, so soll das zu viel Bezahlte ihm sofort zurückerstattet werden &c.

W ü r t e m b e r g.

Stuttgart, den 24. Jun. Ihre Majestät die verwittwete Königin sind am 19. d. mit einem großen Gefolge von Ludwigsburg nach Lainach abgereist.

F r a n k r e i c h.

Paris, den 21. Jun. Man hoffte, gestern den König wieder in der Schloßkapelle zu Anbdrung der Messe zu sehen; diese Hoffnung wurde aber nicht erfüllt.

Gestern ist ein Kurier aus Rom hier angekommen.

Nach Londoner Blättern vom 17. d. wiederholten Briefe aus Jamaica vom 10. Mai die Nachricht, daß MacGregor einer südamerikanischen Stadt sich bemächtigt habe. Diese Briefe nennen nun Porto-Bello (auf der Landenge von Panama), während die frühern von Porto-Cavallo sprachen. Die Eroberung soll am 10. Apr. statt gehabt, die spanische Besatzung aus 466 Mann, größtentheils Malatten und Negern, bestanden, und die Sieger 116 Stücke Geschüzes nebst einem großen Manitionsvorrath vorgefunden haben.

Nachrichten aus Cadix zufolge ist ein königl. span. Schiff von 18 Kanonen, das mit Depeschen nach Rio-Janeiro bestimmt war, in der Nähe dieses Hafens von einem Insurgentenkaper genommen worden.

D e s t r e i c h.

Wien, den 18. Jun. Nunmehr ist das Urtheil über den Baron Bellesney, der vor einem Jahre seinen Vater erschoss, von Sr. Maj. dem Kaiser herabgelangt, um die nächste Woche in Pest vollzogen zu werden. Er wurde von den untern Instanzen verurtheilt, die rechte Hand und dann den Kopf zu verlieren; doch der Verlust der Hand ist allerhöchsten Orts in Gnaden nachgesehen worden. Die Mutter des Verbrechers, die sich hier befindet, hat am Hofe mehrmalige Bitten deswegen eingelegt. — Gestern stand hier die Konventionemünze zu 248 $\frac{1}{2}$ W. W.

Preussen.

Berlin, den 19. Jun. Zur Feier des Jahrestags der Schlacht bei Belle-Alliance war gestern Vormittags vor Sr. Maj. dem Könige, und in Gegenwart Sr. Hdn. Hoh. des Herzogs von Cumberland, große Parade. Nachdem die unter den Linden aufgestellten Truppentheile des königl. Garde- und Grenadierkorps Sr. Maj. den König mit einem dreimaligen Hurrah empfangen hatten, defilirten sie demnächst vor Ihnen und dem Herzoge von Cumberland Hdn. Hoh. bei dem königl. Palais im Parademarsch vorbei. — Am 13. d. Abends sind Sr. Hdn. Hoh. der Kronprinz zu Breslau angekommen.

Rußland.

Petersburg, den 4. Jun. Der grusinische Zarowitzsch David, ältester Sohn des letzten Zars von Grusien, Georgs XIII., ist hier am 25. Mai, in einem Alter von 50 Jahren, am Schlagflusse gestorben. Er lebte hier bereits eine Reihe von Jahren, war Generalleutenant und Senateur, und genoss, wie die sämtlichen Mitglieder der grusinischen Zarenfamilie, ein ansehnliches Jahrgeld vom kaiserl. Hofe. Gestern ist seine feierliche standesmäßige Beerdigung erfolgt. — Der engl. Fabrikant Sowerby hat von dem Kaiser für einen Sr. Maj. zugesandten Säbel aus Meteorstein (vom Voragebirge der guten Hoffnung), den ersten in dieser Art, einen schönen Diamantring zum Geschenk erhalten.

Schweden.

Aus Beckaslog vernimmt man unterm 9. d.: Der König hatte den 5. zu einem Ruhetag zu Saby bestimmt; allein das Ankommen und Abfertigen mehrerer außerordentlichen Kuriere beschäftigte Sr. Maj. vom frühen Morgen an, und erst spät des Abends hatten Sie Zeit, einen kurzen Spaziergang zu machen, um die angenehmen lachenden Gefilden dieses schönen Landguts

in Augenschein zu nehmen. Am 6. setzten Sr. Maj. des Morgens die Reise fort. — Und aus Herrewads: Kloster unterm 12. d.: Vorgefien, am 10. d., reiste der König, um 1 Uhr Nachmittags, von Beckaslog ab, und kam hier um 9 Uhr des Abends an. Gestern hatte der Prinz Oscar Sr. Maj. zu einem großen Diner eingeladen. Vor dem Diner hatten alle Offiziere des Lagers, ohngefähr 700 an der Zahl, die Ehre, dem Könige von dem Prinzen vorgestellt zu werden. Am Ende der Mahlzeit, wozu die Generäle und Stabsoffiziere eingeladen waren, standen alle Gäste auf, um auf die Gesundheit des Königs zu trinken. Sr. Maj. geruhten darauf, den Trinkspruch auszubringen: „Auf das Wohl der schwedischen und norwegischen Land- und Seemacht.“ Nach dem Diner war große Parade, und Sr. Maj. hielten über alle von dem Prinzen befehligten Truppen Revue.

Türkei.

Konstantinopel, den 12. Mai. Sir Robert Liston, großbritannischer Gesandter bei der Pforte, hat einen wichtigen Vertrag geschlossen. Das türkische Kabinets hat endlich, nach dreijährigen Unterhandlungen, die von den vier vereinigten Mächten hinsichtlich der jonischen Inseln getroffene Uebereinkunft anerkannt; gleichwohl scheint es seinen förmlichen Beitritt zum Vertrag vom 5. Nov. 1815 noch immer zu verweigern, wodurch England nur zur Hälfte befriedigt seyn dürfte. Durch den eben abgeschlossenen, und vom Großherren am 24. Apr. ratifizirten Vertrag kehrt die Festung Paraga mit ihrem Gebiete unter türkische Herrschaft zurück; dafür erkennt der Großherr die Einwohner der sieben Inseln als Schutznetherthanen Großbritanniens an. Entbotten sind mit Abschriften des Vertrages an Sir Thomas Maitland und an Ali Pascha von Jannina abgesendet worden.

Auszug aus den Karlsruher Witterungs-Beobachtungen.

24. Jun.	Barometer	Thermometer	Hygrometer	Wind	Witterung überhaupt.
Morgens 47	27 Zoll 11 $\frac{1}{8}$ Linien	12 $\frac{1}{8}$ Grad über 0	52 Grad	Südwest	etwas heiter
Mittags 3	27 Zoll 10 $\frac{7}{8}$ Linien	18 $\frac{1}{8}$ Grad über 0	41 Grad	Südwest	etwas heiter, Zugwind
Nachts 11	27 Zoll 10 $\frac{5}{8}$ Linien	14 $\frac{1}{8}$ Grad über 0	46 Grad	West	trüb, Regenwolken

Theater-Anzeige.

Sonntag, den 27. Jun.: Der eiserne Mann, oder: Die Drubenhöhle im Wienerwalde, Zauberoper in 3 Akten; Musik von Benzel Müller.

Oberkirch. [Früchte-Versteigerung.] Donnerstag, den 1. Jul. l. J., Morgens 11 Uhr, werden bei unterzogener Stelle, ohngefähr 200 Viertel Früchte, bestehend in Weizen, Korn, Gerst, Dinkel oder Fees, Haber und Weiskorn, in abgetheilten Parthien, gegen baare Bezahlung

bei der Abfassung, öffentlich versteigert werden; wozu wir die Liebhaber einladen.

Oberkirch, den 15. Jun. 1819.

Großherzogliche Domainenverwaltung.
Sievert.

Petersthal. [Anzeige.] Das Bad und Gesundheitsbrunnen Petersthal ist nun mit seinen neuen bequemen Einrichtungen fertig, und wird bis den 1. Jul. eröffnet. Es empfiehlt sich zu geneigtem Zuspruch.

Jgn. Ringenbach,
Sofstgeber und Eigenthümer.